

Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bothkamp
in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2023
Datum des Inkrafttretens: 01.08.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 u. 66), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bothkamp vom 19.09.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bothkamp und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 24.11.2008 Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen, sofern es das Umsatzsteuergesetz vorsieht, jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Anhand der anliegenden Bewertungstabelle wird in den Bereichen Landschaftselement, Baumstärke und Lage/Attraktivität des Landschaftselements eine Wertigkeit vergeben. Das Mittel der Summe dieser drei Wertigkeiten ergibt die Wertstufe des Landschaftselements. Dabei wird keine höhere Wertstufe als WSIV vergeben.

Erforderlichenfalls erfolgt kaufmännische Rundung.

- (4) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.

- (5) Gebührenhöhe für eine Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung) und ein einzelnes Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte (§ 17 Friedhofssatzung)

Wertstufe (WS)	Gebühr
WS I	700,00 €
WS II	1.050,00 €
WS III	1.200,00 €
WS IV	1.990,00 €

- (6) Freundschafts- und Familiengrabstätten sowie alleinige Einzelgrabstätten an einem Landschaftselement (§16 Friedhofssatzung)

Wertstufe (WS)	Gebühr
WS I	4.000,00 €
WS II	5.700,00 €
WS III	6.900,00 €
WS IV	9.700,00 €

- (7) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 290,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage und Sonntage) wird zusätzlich eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von **14 Tagen** nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bothkamp, den **13.07.2023**

(DS)

gez. Preuß

Bürgermeisterin

Anlage 1: **Bewertungstabelle**

Grundlagen für die Einstufung in die Wertstufen

	Biotopelement	Wertigkeit
Landschaftselement	Fichte	1
	Sträucher	1
	Stubben	1
	Steine/Findlinge	2
	Douglasie	2
	Birke, Erle	2
	Buche	3
	Eiche	4
	Seltene Baumart	4
Baumstärke (in ca. 1,2 m Höhe)	bis 20 cm	1
	bis 40 cm	2
	bis 60 cm	3
	> 60 cm	4
Lage / Attraktivität des Landschaftselements	Straßennähe	1
	Wegenähe	2
	Nähe See, Teich, Fluss, Bach, Moor, Heide	6
	Nähe Andachtsplatz	6
	Feldrand, besonderer Ort	8
	Skurrile Bäume	8

Besondere Merkmale können zu einer höheren Werteinstufung führen.